

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-2550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70.0502/157-Pr.2/91

Wien, 24. Juni 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

999/AB
1991-06-27
zu 1065/J

Parlament
W i e n

1017

Die Abgeordneten Manfred Srb und Kollegen haben am 14. Mai 1991 unter der Nr. 1065/J folgende Anfrage an mich gerichtet:

- 1) Sind Sie bereit, unverzüglich einen Gesetzesänderungsentwurf in dem Sinn vorzulegen, daß für die Zeiträume Schule, Berufsausbildung sowie Studium der Nachweis der dauernden besonderen Pflegebedürftigkeit sowie des besonderen Unterhaltsaufwandes als Voraussetzung für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe herangezogen wird, nicht aber der fehlende Schulerfolg?
- 2) Bis wann werden Sie den Gesetzesentwurf vorlegen?
- 3) Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium um die Situation von Familien mit einem behinderten Kind zu erleichtern?

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2)

In bezug auf die erhebliche Behinderung eines Kindes, welche die Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ist, wird im § 8 Abs. 5 lit. a bis lit. d des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bewußt nach Altersgruppen (Zeitabschnitten) unterschieden. Je nach Altersgruppe

- 2 -

(Zeitabschnitt) ist unter erheblicher Behinderung ein Leiden oder Gebrechen zu verstehen, welches die Erziehung, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit des Kindes voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt.

Es soll damit erreicht werden, daß jeweils bei Vorliegen bestimmter, nämlich sinnvollerweise altersbezogener Tatbestände ein Zuschlag zur Familienbeihilfe - die erhöhte Familienbeihilfe - gewährt wird.

Demgemäß wurde in § 8 Abs. 5 lit. b und lit. c leg.cit. bei Kindern, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, auf die voraussichtlich dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Schul- bzw. Berufsausbildung infolge eines Leidens oder Gebrechens abgestellt.

Man könnte sicherlich auch den Standpunkt vertreten, daß es auf den Grad der Lebenserschwerung und/oder auf das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und/oder auf das Ausmaß des finanziellen Aufwandes infolge eines Leidens oder Gebrechens ankommt, um den Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe auszulösen. Bei beiden Standpunkten fällt möglicherweise bei einem Teil der Anspruchsberechtigten die erhöhte Familienbeihilfe weg, ein Teil gewinnt den Anspruch hinzu. Eine Gesetzesänderung könnte daher nur nach Anhörung aller interessierter Kreise erfolgen und müßte alle vier gesetzlichen Voraussetzungen von der Geburt bis ins Alter der möglichen Berufsausübung erfassen.

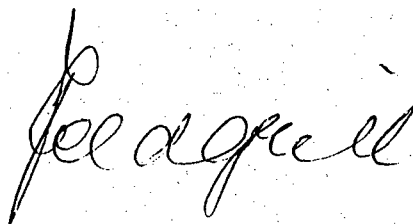
Ich habe vorerst veranlaßt, daß bezüglich des Nachweises der erheblichen Behinderung von Kindern, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, an alle mit der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 befaßten nachgeordneten Dienststellen eine schriftliche Dienstweisung ergeht. Meiner Ansicht nach ist damit gewährleistet, daß es künftig bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe zu einer verständnisvollen Auslegung des Gesetzes durch die Behörden kommt, ohne daß es dazu vorerst einer Gesetzesänderung bedarf.

Ich erlaube mir, anbei eine Ablichtung dieser Dienstweisung zur Kenntnis zu übersenden.

- 3 -

Zu 3)

Wie Ihnen bekannt ist, ist derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe tätig, die die Schaffung eines bundeseinheitlichen Pflegegeldes zum Ziel hat. Hier wirkt auch mein Ressort mit, zumal erwogen wird, die erhöhte Familienbeihilfe in das Pflegegeld einzubeziehen. Die Arbeitsgruppe wird noch im Jahr 1991 Ergebnisse vorlegen. Diese Ergebnisse möchte ich abwarten, bevor ich weitere Maßnahmen zugunsten von Familien mit behinderten Kindern plane.

BeilageA handwritten signature in cursive script, likely belonging to Jörg Heidegger, Minister of Labour and Social Affairs.

Beilage zu BMUJF-Zl. 70 0502/157-Pr.2/91

Verteiler: A 16	8. Mai 1991	FB 100
B 16	Nachweis der erheblichen Behinderung bei Kindern, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden (§ 8 Abs. 5 lit. b und lit. c FLAG 1967)	
C 6,22		

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

GZ 23 0104/3-III/3/91

An alle
Finanzlandesdirektionen

Aus gegebenem Anlaß teilt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe gem. § 8 Abs. 5 FLAG 1967 mit:

Wird von einem gemäß § 8 Abs. 6 FLAG 1967 berufenen Arzt unter ausführlicher Darstellung des Leidens oder Gebrechens bescheinigt, daß ein in Schulausbildung befindliches Kind in seiner Schulbildung infolge dieses Leidens oder Gebrechens im Sinne des § 8 Abs. 5 lit. b leg.cit. erheblich behindert ist, ist die Frage, ob für dieses Kind die erhöhte Familienbeihilfe zusteht, nach diesem ärztlichen Gutachten und nicht nach dem Schulerfolg des Kindes zu beurteilen. Ob ein Kind in der Schulausbildung dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist, kann nämlich nicht vom Schulerfolg abhängig gemacht werden. Der Schulerfolg ist weder ein gesetzliches Kriterium für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe, noch kann daraus schlüssig auf die Beschwerden eines mit einem Dauerleiden oder Gebrechen behafteten Kindes während der Schulausbildung geschlossen werden.

Kann aus dem im ärztlichen Zeugnis dargestellten Leiden oder Gebrechen nicht ohneweiteres eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Schulausbildung des Kindes abgeleitet werden, ist beim Arzt rückzufragen, inwieweit durch das bescheinigte Leiden oder Gebrechen Erschwernisse bei der Schulausbildung gegeben sind.

b.w.

Gleiches gilt sinngemäß für ein Kind, dem ärztlicherseits eine erhebliche Behinderung in der Berufsausbildung bescheinigt wird (§ 8 Abs. 5 lit. c leg.cit.). .

8. Mai 1991

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bokun